

**Fernwärme  
Preisbedingungen und Preisblatt  
der Stadtwerke Straubing GmbH**

**§ 1  
Wärmeentgeltsystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt und CO<sub>2</sub>-Entgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Leistungs- und Messentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Leistungsentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat eine Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe und Betriebsstrom zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige CO<sub>2</sub>-Entgelt ist für die aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) durch Erzeugung von Fernwärme mittels Erdgaseinsatz entstehenden Kosten zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen in Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den Personalaufwand zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

**§ 2  
Entgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, CO<sub>2</sub>-Entgelt, Leistungsentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, CO<sub>2</sub>-Entgelt, Leistungsentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das CO<sub>2</sub>-Entgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem CO<sub>2</sub>-Preis in ct/kWh ermittelt.
5. Das Leistungsentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Messentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreis (MP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Leistungs- und Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

**§ 3  
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte  
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Anpassung durch Preisgleitklausel unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei einer vorhersehbaren Veränderung oder Neueinführung
  - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EE-WärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),

die die Gesamtgestehungskosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei den bei Vertragsabschluss dem Grunde nach vorsehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme, welche dem Fernwärmeversorgungsunternehmen durch die Erzeugung von Fernwärme mittels Erdgaseinsatz aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen, den CO<sub>2</sub>-Preis entsprechend anzupassen. Nach § 10 Abs. 2 BEHG steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in Euro pro Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2021	25,00 €
2022	30,00 €
2023	35,00 €
2024	45,00 €
2025	55,00 €
2026	55,00 € - 65,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Abs. 2 a) und b) gelten entsprechend.

4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die BEHG-Kostenveränderungen ab 2026 die automatische Preisanpassung nach § 4 durch eine Preisänderungsklausel zur automatischen Anpassung des CO<sub>2</sub>-Preises zu ergänzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
5. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, sodass das tatsächliche Verhältnis und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
6. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. G<sub>0</sub>, IG<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preis-anpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte (z.B. G, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Im Falle einer Indexrevision wird als jeweilige Basispreis in der betroffenen Preisgleitklausel (AP<sub>0</sub>, GP<sub>0</sub>, MP<sub>0</sub>) der letzte vor der Indexrevision mit der Preisgleitklausel berechnete Preis festgelegt. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Lange Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt eine Anpassung nach Abs. 5 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 3 - 5 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung, bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Leistungsbestimmungstatbestand nach Abs. 3 - 5 die Anwendung von mehreren Leistungsbestimmungsrechten möglich, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Absatznummer jeweils als allgemeiner.

## § 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis (AP) ändert sich zu 65 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (G/G<sub>0</sub>), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (St/St<sub>0</sub>) (Kostenelemente) und zu 15 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME<sub>0</sub>) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left( 0,65 \frac{G}{G_0} + 0,20 * \frac{St}{St_0} + 0,15 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP<sub>0</sub> = der Basis-Arbeitspreis entspricht dem gültigen Arbeitspreis des Preisblattes vom 01.10.2017 in Höhe von 53,36 €/MWh (Basis 2015=100).
- G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 641, veröffentlichten Indexziffern der Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für Erdgas, Börsennotierungen ermittelt.
- G<sub>0</sub> = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Juli 2016 - Juni 2017 mit dem Wert von 81,6 (2015 = 100).
- St = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. 622 veröffentlichten Indexziffern der Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen ermittelt.
- St<sub>0</sub> = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Juli 2016 - Juni 2017 mit dem Wert von 101,6 (2015 = 100).
- ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Marktelementindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, Absatz 1.2 Sondergliederungen veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für den Index „Haushaltsenergie (Strom, Gas u.a. Brennstoffe)“ ermittelt.
- ME<sub>0</sub> = der Basiswert des Marktelementindex für den Referenzzeitraum Juli 2016 - Juni 2017 mit dem Wert von 96,0 (2015 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG<sub>0</sub>), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left( 0,30 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP<sub>0</sub> = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes vom 01.10.2017 in Höhe von 33,04 EUR/kW/Jahr (2015=100).
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten ermittelt.
- IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2016 – Juni 2017 mit dem Wert von 101,1 (2015 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt

Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, vierteljährliche veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2016 – Juni 2017 mit dem Wert von 102,8 (2015 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG<sub>0</sub>), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * \left( 0,30 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis
- MP<sub>0</sub> = der für den Kunden gültige Basis-Messpreis des Preisblattes vom 01.10.2017 in Höhe von 61,85 EUR/Jahr (2015=100).

IG, IG<sub>0</sub>, L und L<sub>0</sub>, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 - 3 angepasst.
5. Die Indexziffern nach Absatz 1 - 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Juli - Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar – Juni des Anpassungsjahres (x).
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf eine Dezimalstelle genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.
8. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach Abs. 1 - 7 oder § 3 sind innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## § 5 Mehrwertsteuer, Konzessionsabgaben

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

In den Preisen sind keine Konzessionsabgaben enthalten.